



**JAGUAR LAND ROVER LIMITED
UND ANGESCHLOSSENE GESELLSCHAFTEN**

**Globale Geschäftsbedingungen
 für Produktionsunabhängige Waren**

Gültig ab 01. Oktober 2016

Inhalt

Nummer	Überschrift	Seite
1.	Interpretation	3
2.	Angebot und Annahme	5
3.	Waren und Pflichten des Lieferanten	5
4.	Gewährleistung	5
5.	Lieferung	6
6.	Pflichtverletzungen des Lieferanten	7
7.	Gefahrübergang und Eigentumsübergang	7
8.	Inspektion und Audit	7
9.	Unterlagen	7
10.	Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung	8
11.	Schutzrechtsverletzung	8
12.	Vertraulichkeit	9
13.	Laufzeit und Kündigung	9
14.	Höhere Gewalt	10
15.	Haftung, Freistellung und Versicherung	11
16.	Aufrechnung	12
17.	Verzicht und Rechtsmittel	12
18.	Gesamte Vereinbarung	12
19.	Abtretung und Untervergabe von Aufträgen	13
20.	Keine Partnerschaft	13
21.	Grundlegende Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsstatus	13
22.	Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen	13
23.	Salvatorische Klausel	14
24.	Werbung	14
25.	Fortgeltung von Bestimmungen	14
26.	Mitteilungen	14
27.	Rechte Dritter	15
28.	Überlassenes Eigentum	15
29.	Streitbeilegung	15

Jaguar Land Rover

Globale Geschäftsbedingungen für Produktionsunabhängige Waren

Jaguar Land Rover Limited (im Folgenden "Jaguar Land Rover") und die mit ihr weltweit verbundenen Unternehmen bilden eine globale Organisation, deren Geschäftstätigkeit die Entwicklung und Fertigung, sowie das Marketing und den Vertrieb von Premium-Kraftfahrzeugen und Premium-Fahrzeugteilen umfasst. Unser Anspruch ist es, die Qualität unserer Produkte und Services kontinuierlich zu verbessern und so die Bedürfnisse unserer Kunden zu erfüllen. Der Automobilmarkt entwickelt sich ständig weiter, und unsere Kunden stellen immer höhere Ansprüche hinsichtlich Funktionalität, Qualität und Sicherheit. Vorbildliches Umweltverhalten gewinnt als Kaufargument zunehmend an Bedeutung. Daher ist die Bereitschaft zur ständigen Veränderung und Verbesserung für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich.

Erfolgreiche Beziehungen zu unseren Lieferanten sind uns überaus wichtig. Unsere Lieferanten sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Teams und spielen eine zentrale Rolle bei unserem Bestreben, unseren Kunden Produkte von gleichbleibend hoher Qualität zu bieten. Zwischen Jaguar Land Rover und ihren Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass jede einzelne Komponente die Anforderungen und Erwartungen unserer Kunden erfüllen oder sogar übertreffen muss, und dass sowohl Jaguar Land Rover als auch ihre Lieferanten Absatz, Effizienz und Profitabilität nur durch eine verbesserte Kundenzufriedenheit langfristig steigern können. Die Verpflichtung unserer Lieferanten zu Qualität und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind die Voraussetzung dafür, dass Jaguar Land Rover zum weltweit führenden Hersteller von Premium-Fahrzeugen werden kann, damit wir zusammen weiter wachsen und überdurchschnittliche Renditen für unsere Anteilseigner erwirtschaften können.

Für die Verwirklichung unseres gemeinsamen Ziels müssen wir uns gemeinsam darum bemühen, die Erwartungen der Kunden zu übertreffen, indem wir ihnen fortlaufend neue, attraktive Produkte von hoher Qualität und zu niedrigen Kosten anbieten. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen sind sich Jaguar Land Rover und ihre Lieferanten darüber einig, dass die folgenden Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und Services durch den Lieferanten an Jaguar Land Rover maßgeblich sind.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die dazugehörigen Unterlagen werden im Namen der juristischen Person (Jaguar Land Rover oder ein mit Jaguar Land Rover verbundenes Unternehmen) vereinbart, die auf der Vorderseite der Purchase Order als "Käufer" bezeichnet ist, und gelten für alle dem Lieferanten erteilten Aufträge über Waren. Im vorliegenden Dokument umfasst der Begriff „Purchase-Order“ auch vom Käufer an den Lieferanten erteilte Rahmenbestellungen oder ähnliche Dokumente, welche auf diese Geschäftsbedingungen Bezug nehmen.

1. INTERPRETATION

(a) In den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung, soweit sich daraus kein Widerspruch zum Sinnzusammenhang ergibt:

“Arbeitsstag”

meint jeden Wochentag außer Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in Österreich;

“Ergänzende Bedingungen“

meint ergänzende Bedingungen des Käufers mit besonderen Anforderungen bezogen auf besondere Services, Waren oder lokale Marktanforderungen, welche der Käufer von Zeit zu Zeit herausgibt und auf Anfrage zur Verfügung stellt;

“Geschäftszeiten”

meint den Zeitraum von 9:00 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr an jedem Arbeitstag;

“Höhere Gewalt”

meint Gründe, die den Käufer oder den Lieferanten an der Erfüllung einzelner oder sämtlicher Pflichten hindern, die auf von ihm nicht beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Maßnahmen staatlicher oder überstaatlicher Behörden, feindliche Auseinandersetzungen, nationaler Notstand, terroristische Akte, Aufstände, innere Unruhen, Brände, Explosionen oder Überschwemmungen;

"Käufer"

meint den auf der Vorderseite der Purchase-Order näher bezeichneten Käufer der Waren;

“Leistungsbeginn”

meint das Auftragsdatum;

"Lieferant"

meint den auf der Vorderseite der Purchase-order näher bezeichneten Lieferanten der Waren;

“Person”

meint ein/e/n Einzelperson, Firma, Körperschaft, nicht rechtsfähige Vereinigung, Partnerschaft, Staat, Land, staatliche Behörde oder Joint-Venture;

“Purchase-Order”

meint einen vom Käufer in der von ihm verwendeten Standardform für die Services erteilten Auftrag nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen;

“Spezifikation(en)”

meint die Spezifikation der Waren, einschließlich dazugehöriger Pläne und Zeichnungen, die von dem Käufer für die Waren herausgegeben worden sind und entweder ausdrücklich schriftlich vereinbart oder in Leistungsbeschreibungen und/oder der Purchase-Order in Bezug genommen worden sind;

“Verbundene Unternehmen”

meint Tochtergesellschaften des Käufers bzw. Lieferanten, dessen Gesellschafter sowie sämtliche Tochtergesellschaften des Gesellschafters; ein Unternehmen ist eine “Tochtergesellschaft” eines anderen Unternehmens, d.h. ihres “Gesellschafters”, wenn dieses andere Unternehmen-

- a) 50% oder mehr der Stimmrechte daran hält, oder
- b) 50% oder mehr der Anteile oder Aktien daran hält; oder
- c) als Gesellschafter berechtigt ist, eine Mehrheit der Organmitglieder zu bestellen oder abzuwählen; oder
- d) als Gesellschafter auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern eine Stimmrechtsmehrheit daran besitzt,

oder wenn es eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens ist, welches selbst ein Tochterunternehmen dieses anderen Unternehmens ist;

“Vergütung”

meint die in der Purchase-Order näher bezeichnete Vergütung für die Waren und Services;

“Vertrauliche Informationen”

meint geheime oder vertrauliche betriebswirtschaftliche, finanzielle, marketingbezogene, technische oder sonstige Informationen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Informationen über oder in Bezug auf Fahrzeugmodellprogramme, Produktpläne, Businesspläne, Marketingpläne, Forschungs- und Entwicklungsprojekte, oder die Finanzen des Käufers), Know-how, Geschäftsgeheimnisse und andere Informationen des Käufers und/oder der mit dem Käufer verbundenen Unternehmen in jeder Form oder auf jedem Medium, mündlich oder schriftlich vor oder nach Leistungsbeginn erteilt, sowie jede Vervielfältigung solcher Informationen auch in Teilen in jeder Form oder auf jedem Medium;

“Waren“

meint die in der Purchase-Order genannten oder näher bezeichneten (oder die gemäß einer geänderten Purchase-Order geänderten) Waren und die in einer Leistungsbeschreibung bezeichneten Waren;

“Web-Guide(s)”

meint Richtlinien des Käufers zu Besonderheiten der Auftragsabwicklung wie (aber nicht beschränkt auf) Steuern, Versand und Umweltauflagen, welche der Käufer von Zeit zu Zeit im Internet veröffentlicht und auf Anfrage als Ausdruck zur Verfügung stellt.

(b) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten für die vorliegenden Geschäftsbedingungen die folgenden Regeln:

- I. Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keinerlei Bedeutung für die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen;
- II. in der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl, und umgekehrt;
- III. von dem Begriff Käufer oder Lieferant sind dessen persönliche Vertreter, Gesamtrechtsnachfolger oder Einzelrechtsnachfolger mit umfasst;
- IV. Gesetze oder gesetzliche Regelungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung gemeint und schließen zukünftige Änderungen mit ein;
- V. Formulierungen, die mit den Begriffen „einschließlich“, „mit“, „insbesondere“ oder einem ähnlichen Begriff beginnen, sind beispielhaft zu verstehen und schränken die Bedeutung der vorangehenden Worte nicht ein.; und
- VI. in diesen Geschäftsbedingungen genannte Web-Guides oder Ergänzende Bedingungen des Käufers werden durch den Verweis mit einbezogen; Kopien sind auf Anfrage beim Käufer erhältlich.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

(a) Eine Purchase-Order ist ein Angebot des Käufers an den Lieferanten, den darin beschriebenen Kauf- und Liefervertrag anzunehmen. In der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten zu einer Purchase Order oder der Durchführung der in der Purchase-Order bezeichneten Services liegt eine Annahme des Angebotes.

(b) Die Annahme ist ausdrücklich auf die Bedingungen der Purchase-Order des Käufers beschränkt. Vom Lieferanten vorgeschlagene Änderungen oder andere Bedingungen werden vom Käufer ausdrücklich zurückgewiesen und werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern keine schriftliche Bestätigung des Käufers vorliegt. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Käufers und des Lieferanten.

3. WAREN UND PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

(a) Maßgebend für die Lieferung der Waren durch den Lieferanten für den Käufer sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die Auftragsbedingungen, gegebenenfalls die einschlägigen Web-Guides oder Ergänzenden Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Auftragsbedingungen und/oder irgendwelchen Ergänzenden Bedingungen und/oder den vorliegenden Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung und/oder den Web-Guides, gelten in folgender Reihenfolge: (i) die Purchase-Order; (ii) die Ergänzenden Bedingungen (unabhängig davon, ob irgendwelche Ergänzenden Bedingungen auf der Purchase-Order vermerkt sind); (iii) die vorliegenden Geschäftsbedingungen; (iv) die Web-Guides.

(b) Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung von dem Lieferanten jederzeit Änderungen an den Waren , einschließlich aber nicht beschränkt auf die technische Ausführung (einschließlich Zeichnungen, Materialien und Spezifikationen), die Menge, Lieferort und –tag der Waren, das Herstellungsverfahren, die Art der Verpackung und des Transports, verlangen. Wirken sich von dem Käufer nach dieser Klausel vorgenommene Änderungen auf die Kosten oder die Zeitplanung für die Lieferung der Waren aus, handeln Käufer und Lieferant nach Treu und Glauben eine vernünftige und gerechte Anpassung der Vergütung und/oder der Lieferpläne aus. Der Lieferant ist verpflichtet, ohne ausdrückliche schriftliche Anweisung oder Zustimmung des Käufers, keine Änderungen an den Waren vorzunehmen. Die Auftragsbedingungen werden in einem solchen Fall den schriftlich vereinbarten Änderungen entsprechend angepasst. Zur Klarstellung: der Käufer haftet nur dann für Preissteigerungen infolge einer Änderung an den Waren oder der Spezifikation, wenn er einer solchen Steigerung schriftlich zugestimmt und einen diesbezüglichen Nachtrag in den Auftrag aufgenommen hat.

4. GEWÄHRLEISTUNG

(a) Der Lieferant garantiert, dass die Waren für den vorausgesetzten Zweck geeignet sind und in jeder Hinsicht den vom Käufer mit dem Lieferanten in der Purchase-Order vereinbarten oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferanten geänderten Spezifikationen, Anforderungen, Beschreibungen oder Vorgaben entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass er über die für die Erfüllung sämtlicher in Verbindung mit der Purchase-Order stehenden Verpflichtungen erforderliche Finanzausstattung verfügt.

(b) Der Lieferant garantiert, dass die Waren (i) von guter Qualität und für den von dem Lieferanten vom Käufer mitgeteilten Zweck, den vom Lieferanten selbst angegebenen Zweck oder den sich aus der Natur der Sache ergebenden Zweck geeignet sind, wobei dem Lieferanten bewusst ist, dass der Käufer auf die besonderen Fähigkeiten und das Beurteilungsvermögen des Lieferanten vertraut, (ii) mangelfrei sind und während der Gewährleistungszeit keine Mängel auftreten und (iii) allen maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vorschriften über die Herstellung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Lagerung und die Lieferung, in den Ländern entsprechen in denen die Waren ausgeliefert und/oder vom Käufer genutzt werden.

(c) Der Lieferant garantiert, dass er bei der Lieferung der Waren sämtliche einschlägigen Gesetze (einschließlich gesetzlicher Auflagen) beachtet und sich an sämtliche relevanten Verhaltensregeln, einschließlich österreichischer, europäischer und vom Käufer benannter Standards hält.

(d) Der Lieferant stellt sicher, dass er im Hinblick auf die Spezifikationen sämtliche für die Lieferung der Waren entsprechend der Purchase-Order (einschließlich in den vorliegenden Geschäftsbedingungen erforderlichen Einwilligungen, Bewilligungen, Lizenzen und Genehmigungen besitzt oder noch einholt, die erforderlich sind.

(e) Die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Garantien gelten für die Waren, soweit gesetzlich zulässig, anstelle aller anderen gesetzlichen oder stillschweigend geltenden Garantien. Der Lieferant ist verpflichtet alles Zumutbare zu unternehmen um das fehler- und störungsfreie Funktionieren seiner Systeme, Ausrüstungen und sonstigen für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Purchase-Order benötigten Gegenstände sicher zu stellen, es sein denn Fehler oder Störungen beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln des Käufers. Für den Fall eines dennoch auftretenden Fehlers oder einer Störung hält der Lieferant geeignete Ersatzgeräte vor um die die fristgerechte Lieferung der Waren sicherzustellen.

(g) Die Garantien des Lieferanten sowie die hieraus resultierenden Ansprüche stehen dem Käufer auch dann zu, wenn der Käufer die Waren teilweise angenommen hat.

5. LIEFERUNG

(a) Der Lieferant stellt sicher, dass (i) die Waren verpackt sind um einen sicheren Transport in vollständig funktionsfähigem und unbeschädigtem Zustand an den Lieferort zu gewährleisten, (ii) er bei Verpackung, Markierung, und Transport der Waren die Standards des Käufers (wie vom Käufer in den Lieferungsbedingungen der Web-Guides oder auf andere Weise veröffentlicht) beachtet.

(b) Der Lieferant liefert die Waren innerhalb der vom Käufer ihm gegenüber benannten Frist und an dem benannten Ort, oder falls keine Frist vereinbart ist, innerhalb einer angemessenen Frist, aus. Falls die Frist für die Lieferung der Waren nicht eingehalten werden kann (oder voraussichtlich nicht eingehalten werden kann), muss der Lieferant den Käufer schriftlich in Kenntnis setzen, der Käufer entscheidet nach billigem Ermessen, ob eine Fristverlängerung gewährt wird. Sofern vom Käufer nicht anderweitig schriftlich festgelegt, sind vereinbarte Termine verbindlich.

(c) Der Lieferant ist verpflichtet die Lieferung der Waren in Übereinstimmung mit den Lieferungsbestimmungen des Käufers gemäß den Web-Guides durchzuführen.

(d) Der Käufer kann die Lieferung der Waren (oder Teilen davon), die in einer von ihm erteilten Purchase-Order, einer Transport-Anweisung oder anderen schriftlichen Anweisungen geregelt sind, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zeitweilig aussetzen.

(e) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zu Teillieferungen berechtigt. Sind Teillieferungen vereinbart, obliegt es der eigenen Entscheidung des Käufers, ob die Teillieferungen separat bezahlt werden. Unabhängig hiervon stehen dem Käufer bei verspäteten Teillieferungen oder Mängeln der Teillieferung die in Klausel 6 geregelten Rechte zu.

6. PLICHTVERLETZUNGEN DES LIEFERANTEN

(a) Falls der Lieferant die Waren nicht bis zu den in der Purchase-Order oder einer anderen Vereinbarung genannten Terminen ausliefert oder der Lieferant die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Garantien nicht einhält, ist der Käufer, vorbehaltlich aller weiteren gesetzlichen Rechte, berechtigt eines oder mehrere der folgenden Rechte (von denen der Käufer nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann) auszuüben:

- I. er kann durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen;
- II. er kann die Waren ganz oder teilweise zurückweisen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückschicken;
- III. er kann von dem Lieferanten die sofortige Neulieferung oder Reparatur der zurückgewiesenen Waren ohne zusätzliche Kosten verlangen oder nach seiner Wahl den Kaufpreis für die zurückgewiesenen Waren (soweit bezahlt) verlangen;
- IV. er kann die Annahme weiterer Waren des Lieferanten deren Abnahme der Lieferant verlangt, verweigern;
- V. er kann von dem Lieferanten die Erstattung von Kosten fordern, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Waren ersatzweise von einem Dritten bezieht oder durch einen Dritten reparieren lässt und oder
- VI. er kann Schadensersatz verlangen für sämtliche zusätzlichen Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die dem Käufer durch die Fristversäumnis des Lieferanten oder der Nichteinhaltung der hierin benannten Garantien entstehen und/oder

(b) Diese Geschäftsbedingungen (und die Bestimmungen der Purchase-Order) gelten auch für ersetzte oder ausgetauschte Waren des Lieferanten.

7. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSÜBERGANG

(a) Der Lieferant trägt die Gefahr für die Waren bis zu deren Ablieferung gemäß vorstehender Klausel 5. Bei Ablieferung gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen geht die Gefahr für die Arbeitsergebnisse und das uneingeschränkte Eigentum daran auf den Käufer über.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, keine Rechte an den Waren (oder Teilen davon) zurückzubehalten, insbesondere keinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Soweit dem Lieferanten kraft Gesetzes etwaige Rechte zustehen, verzichtet der Lieferant hiermit auf das Recht zur Geltendmachung eines solchen Rechtes an den Waren (oder Teilen davon).

8. INSPEKTION UND AUDIT

(a) Auf Verlangen des Käufers gestattet der Lieferant dem Käufer (und zum Zweck dieser Klausel 8 auch dessen bevollmächtigten Vertretern) während der Laufzeit der Purchase-Order sowie für den Zeitraum von 7 Jahren nach der letzten Lieferung von Waren bzw. nach erfolgter Abschlusszahlung für die Purchase-Order an den Lieferanten (je nachdem, was später eintritt) folgendes:

- I. überprüfen und kopieren aller einschlägigen Unterlagen, Daten und anderen Informationen im Zusammenhang mit den Waren, den Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Purchase-Order, etwaigen Zahlungen an den Lieferanten oder vom Lieferanten geltend gemachten Schadensersatzansprüchen;
- II. Besichtigung von Betriebsanlagen oder Prozessen im Zusammenhang mit den Waren oder der Purchase-Order, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Produktionsqualität; und
- III. Auditierung von Betriebsanlagen oder Prozessen zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen der Purchase-Order.

(b) Überprüfungen nach Klausel 8 erfolgen während der normalen Geschäftszeiten und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant alles ihm zumutbare unternehmen um dem Käufer die Ausübung der die in dieser Klausel 8 geregelten Kontroll- und Informationsrechte bei seinen Unterlieferanten zu ermöglichen.

9. UNTERLAGEN

. Der Lieferant bewahrt sämtliche die Waren betreffenden Unterlagen, einschließlich Dokumenten, Daten und sonstigen schriftlichen Informationen, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach der letzten Lieferung der Waren bzw. nach erfolgter Abschlusszahlung für die Purchase-Order an den Lieferanten (je nachdem, was später eintritt) auf. Auf Verlangen des Käufers gibt der Lieferant danach entweder alle Unterlagen an den Käufer heraus, oder vernichtet diese auf Verlangen des Käufers (und händigt diesem anschließend eine vom Geschäftsführer des Lieferanten unterzeichnete Vernichtungsbescheinigung aus). Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen gemäß den Bedingungen der Purchase-Order streng vertraulich zu behandeln. Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich der Lieferant, sofern ihn keine bindenden und schriftlichen Vertraulichkeitszusagen gegenüber Dritten hindern, dem Käufer auf Verlangen unverzüglich originalgetreue Kopien sämtlicher Informationen oder Unterlagen auszuhändigen.

10. VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

(a) Für die Lieferung der Waren durch den Lieferanten zahlt der Käufer diesem die in der Purchase-Order vereinbarte Vergütung. Der Käufer ist gegenüber dem Lieferanten zu keinen darüber hinausgehenden Vergütungs- oder Entgeltzahlungen verpflichtet, sofern der Käufer diesen nicht vorher schriftlich zugestimmt hat und die betreffenden Zahlungen nicht im Auftragswert berücksichtigt wurden.

(b) Der Lieferant stellt dem Käufer sämtliche ausgelieferten Waren gemäß dem jeweils aktuellen Web-Guide ‚Zahlungsbedingungen‘ in Rechnung. Falls der Käufer einen vom Lieferanten aufgeführter Rechnungsposten berechtigterweise anzweifelt, darf der Käufer die Zahlung dieser Rechnung so lange zurückhalten, bis der Zweifel ausgeräumt ist.

(c) Auf Rechnungen sind die während des Rechnungszeitraums gelieferten Waren exakt aufzuführen, und deren Umfang ist durch vom Käufer zumutbarer Weise verlangte Nachweise zu belegen.

(d) Der Käufer verpflichtet sich alle anfallenden Verkehrs- und Umsatzsteuern (im Folgenden gemeinsam: "**Steuern**") abzuführen und gemäß den Bedingungen der Purchase-Order rechtzeitig zu erklären. Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Rechnungen und Belegen die Steuern separat auszuweisen. Der Lieferant ist zur Vorlage genauer, für die Ermittlung und Berechnung der Steuer erforderlicher Informationen verpflichtet. Der Käufer haftet nicht für Strafen, Zinsen oder Gebühren, die dem Lieferanten als Folge einer fehlerhaften Berechnung oder Abrechnung von Steuern auferlegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber dem Käufer auf Verlangen die Abrechnung und Erstattung bezahlter Steuern zu belegen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, sofern er eine solche besitzt.

11. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen, sowie deren jeweilige Vorstände, Direktoren und Mitarbeiter, von sämtlichen Verlusten, Haftungsansprüchen, Schäden, Kosten sowie sämtlichen Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigenhonorare, vollständig freizustellen, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung in Verbindung mit den Waren ergeben. Für die Freistellung gelten die folgenden Bedingungen:

- I. der Käufer muss den Lieferanten unverzüglich schriftlich von einem derartigen Anspruch oder vermeintlichen Anspruch, von dem er Kenntnis erhält, informieren und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine Anerkenntnisse abgeben;
- II. der Käufer muss dem Lieferanten gestatten, auf dessen Kosten sämtliche sich aus einem solchen Anspruch ergebende Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten zu führen und beizulegen, unter der Voraussetzung, dass eine solche Streitbeilegung sich nicht negativ auf die Reputation des Käufers auswirkt;

- III. in Verbindung mit dem Anspruch muss der Käufer auf Kosten des Lieferanten jederzeit zumutbare Anweisungen des Lieferanten befolgen und diesem auf dessen Verlangen jede zumutbare Unterstützung bei allen Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten gewähren; und
- IV. alle Kostenerstattungen, die dem Käufer als Ergebnis eines Rechtsstreits in Verbindung mit dem Anspruch zugesprochen werden, stehen dem Lieferanten zu und sind vom Käufer sofort nach Erhalt in der dem Lieferanten entstandenen Höhe ohne Abzüge an den Lieferanten auszuzahlen.

(b) Falls ein Dritter gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch oder angeblichen Anspruch wegen Schutzrechten in Verbindung mit den Waren und/oder Services geltend macht, muss der Lieferant den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und ihn über sämtliche Details des Anspruchs oder vermeintlichen Anspruchs informieren.

(c) Keine Bestimmung der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass dem Käufer oder Lieferanten ein Recht eingeräumt wird, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei deren bereits bestehende oder nach Leistungsbeginn geschaffene Warenzeichen, Marken oder Designs im geschäftlichen Verkehr zu nutzen oder zu verwenden. Ein solches Nutzungsrecht ist in einem separaten Markenlizenzvertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zu regeln.

12. VERTRAULICHKEIT

(a) Der Lieferant erkennt an, dass er bei der Lieferung der Waren möglicherweise Zugang zu Vertraulichen Informationen erhält. Als Vertrauliche Informationen des Käufers gelten insbesondere vom Käufer überlassene Spezifikationen (einschließlich vom Käufer ganz oder teilweise erstellter Zeichnungen, Testdaten). Als Vertrauliche Informationen gelten ferner sämtliche Informationen, zu denen der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen oder seine Angestellten, Agenten oder Subunternehmer bei der Lieferung der Waren in den Betriebsanlagen des Käufers Zugang erhalten. Sämtliche Vertraulichen Informationen sind vom Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob solche Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, oder nicht.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, auf den Schutz der Vertraulichen Informationen die verkehrsübliche Sorgfalt zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen ausschließlich Angestellten, Agenten oder Subunternehmern zu gestatten, die einen solchen Zugang für die Lieferung der Waren benötigen und in Bezug auf solche Vertraulichen Informationen einer mindestens genauso strengen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wie der Lieferant gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen (die der Lieferant auf eigene Kosten auf Verlangen des Käufers in geeigneter Form zu vereinbaren hat). Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich für die Lieferung der Waren zu verwenden. Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, Vertrauliche Informationen für die Lieferung von Waren an andere Kunden des Lieferanten zu verwenden.

(c) Vertraulichkeitsverpflichtungen für Vertrauliche Informationen bestehen nicht, wenn:

- I. die Vertraulichen Informationen öffentlich bekannt sind oder werden (außer dies geschieht durch eine Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Geschäftsbedingungen oder andere geltende Vertraulichkeitsverpflichtungen); oder
- II. der Lieferant nachweisen kann, dass er die Vertraulichen Informationen ohne Rückgriff auf irgendwelche Vertraulichen Informationen selber entwickelt hat; oder
- III. der Lieferant die Vertraulichen Informationen berechtigterweise ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat; oder
- IV. eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt (und sofern zumutbar), die offenlegende Partei benachrichtigt die nicht offenlegende Partei umgehend schriftlich von der Aufforderung zur Offenlegung, kooperiert mit der nicht offenlegenden Partei bei der Beantragung einer Schutzanordnung oder eines anderen Rechtsmittels, und legt nur den Teil der vertraulichen Informationen offen, der gesetzlich verlangt wird.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(a) Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer gegenüber dem Lieferanten zustehen, kann der Käufer eine Purchase-Order ganz oder teilweise, mit oder ohne Grund, und ohne Haftung für eine solche Kündigung, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich kündigen.

- (b) Der Käufer kann die Purchase-Order fristlos schriftlich kündigen, falls:
- I. ein wesentlicher oder andauernder Verstoß des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus der Purchase-Order vorliegt und, sofern der Verstoß zu unterlassen ist, der Lieferant es unterlässt, den Verstoß innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Abmahnung des Käufers abzustellen;
 - II. über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Lieferant seine Liquidation beschließt, einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, oder ein vergleichbares Ereignis gemäß den Gesetzen seines Sitzstaates eintritt; oder
 - III. Inhaber oder Gesellschafter des Lieferanten wechseln oder der Lieferant einen wesentlichen Teil seines Geschäfts oder seiner Vermögenswerte veräußert (außer zum Zweck einer berechtigten Umstrukturierung) ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt zu haben, der diese Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern oder verzögern darf (ein sachlicher Grund zur Verweigerung der Zustimmung liegt vor, wenn der Lieferant seine weitere Befähigung zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht in geeigneter Form nachweisen kann).
- (c) Nach Erhalt des Kündigungsschreibens muss der Lieferant die Lieferung der Waren (in Übereinstimmung mit dem Kündigungsschreiben) zu dem im Kündigungsschreiben genannten Zeitpunkt einstellen.
- (d) Ausgenommen in den Fällen der Klausel 13(c) hat der Lieferant bei einer Kündigung Anspruch auf die Vergütung für die bereits fertiggestellten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Purchase-Order ausgelieferten Waren, Sofern der Käufer (nach seiner eigenen Wahl) die Lieferung fertiggestellter Waren (die noch nicht ausgeliefert sind) oder die Lieferung nicht fertiggestellter Waren verlangt, erhält der Lieferant hierfür eine angemessene (von dem Käufer nach billigem Ermessen festzusetzende) Vergütung. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten solche angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die vom Käufer vorab genehmigt und vor dem Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind. Der Käufer haftet nicht für sonstige Kosten, Aufwendungen, Schäden oder Ansprüche infolge der Kündigung des Auftrags, einschließlich mittelbarer Schäden oder Folgeschäden oder (direkter oder indirekter) reiner Vermögensschäden, entgangene Gewinne und entgangene Geschäfte oder Verluste von Ersparnissen.
- (e) Nach einer Kündigung oder der Beendigung der Purchase-Order ist der Lieferant auf Verlangen des Käufers zur Herausgabe sämtlicher Kopien von Vertraulichen Informationen in Verbindung mit den Waren, die sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, sowie sämtlicher Spezifikationen Memoranden, Notizen, Unterlagen, Zeichnungen, Handbücher, Software, Daten auf elektronischen Geräten, und aller sonstigen Materialien verpflichtet, die Eigentum des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen sind, oder die Informationen enthalten, die vertrauliche oder geschützte Informationen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen enthalten.
- (f) Nach Erhalt des Kündigungsschreibens ist der Lieferant, sofern der Käufer nach seinem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt hat, dazu verpflichtet:
- I. dem Käufer fertiggestellte Waren, nicht fertiggestellte Waren sowie die Materialien herauszugeben und zu übereignen, die der Lieferant auftragsgemäß erstellt oder erworben hat, und deren Übernahme der Käufer gemäß Klausel 13(d) verlangt;
 - II. sämtliche durch die Kündigung uneinbringlich gewordenen Forderungen von Subunternehmern über tatsächlich angefallene Kosten zu prüfen/zu erfüllen, sofern die Herausgabe von im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindlichen Materialien sichergestellt ist;
 - III. zumutbare und erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Eigentum zu ergreifen, das sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet und das für den Käufer von Belang ist, bis er diesbezügliche Weisungen von dem Käufer erhält; und/oder
 - IV. auf Verlangen des Käufers diesen bei der Bestellung der Waren bei einem anderen Lieferanten unter Vermeidung von Störungen der Geschäftsabläufe des Käufers zu unterstützen.
- (g) Von einer Kündigung gleich aus welchem Grund bleiben die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Rechte, Rechtspositionen, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Käufers oder Lieferanten unberührt.

14. HÖHERE GEWALT

(a) Falls der Käufer oder Lieferant aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt seinen Verpflichtungen aus der Purchase-Order nicht oder verspätet nachkommt, gilt dies nicht als Verletzung der Auftragsbedingungen.

(b) Falls der Käufer oder Lieferant durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird:

- I. muss die von einem solchen Ereignis betroffene Partei die andere Partei innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich über dessen Art und Umfang informieren und muss jederzeit alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Schwere des Ereignisses höherer Gewalt zu mindern;
- II. gilt der Fälligkeitstermin für die betreffende Verpflichtung als ausgesetzt, allerdings längstens für die Dauer der durch das Ereignis verursachten Verzögerung; und
- III. hat die von einem solchen Ereignis betroffene Partei gegenüber der anderen Partei keinen Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen, durch das Ereignis höherer Gewalt entstandenen Kosten und Aufwendungen.

(c) Falls ein Ereignis höherer Gewalt den Lieferanten an der Erfüllung seiner wesentlichen Verpflichtungen aus der Purchase-Order hindert, muss der Lieferant auf eigene Kosten geeignete Schritte zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt unternehmen, und der Lieferant und der Käufer müssen sich auf geeignete Bedingungen für die Fortsetzung der der Lieferung der Waren einigen. Falls eine solche Einigung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt (oder binnen einer zwischen Käufer und Lieferanten schriftlich vereinbarten, längeren Frist) zustande kommt, kann der Käufer die Purchase-Order schriftlich fristlos kündigen.

15. HAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNG

(a) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Unfälle, die dem Käufer oder Dritten durch den Lieferanten, seine Arbeitnehmer oder sonstige in seinem Auftrag tätige Personen bei der Ausführung der Services zugefügt werden, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass weder ihn noch seine Arbeitnehmer oder sonstige in seinem Auftrag tätige Personen ein Verschulden trifft. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefährdungshaftung bleiben hierdurch unberührt.

(b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen, sowie deren jeweilige Vorstände, Direktoren und Mitarbeiter, von sämtlichen Verlusten, Haftungsansprüchen, Schäden, Kosten, Ansprüchen sowie sämtlichen Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigenhonorare, vollständig freizustellen, die sich aus einer schuldhaften (§§1294, 1295 ABGB) Pflichtverletzung des Lieferanten bei der Lieferung der Waren, oder aus einem schuldhaften (§§1294, 1295 ABGB) Verstoß des Lieferanten gegen die Auftragsbedingungen (einschließlich den vorliegenden Geschäftsbedingungen) ergeben; einschließlich der Ansprüche, Klagen oder Verfahren wegen:

- I. Tod, Personen- oder Sachschäden; oder
- II. Produktfehlern und Sachmängeln der Waren; oder
- III. einer Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, die für den Lieferanten, sein Unternehmen oder seine Betriebseinrichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren gelten; oder
- IV. eines Handelns oder Unterlassens des Lieferanten, seiner Angestellten, Agenten oder Subunternehmer bei der Lieferung der Waren, einschließlich der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer natürlichen Person, die unmittelbar oder mittelbar durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht worden sind.

(c) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer auf schriftliches Verlangen auf eigene Kosten Zugang zu Dokumenten, Unterlagen oder Zeugen zu gewähren, die der Käufer zur Abwehr und Beilegung der in Klausel 15(b) erwähnten Ansprüche, Klagen oder Verfahren benötigt.

(d) Der Käufer kann nach eigenem Ermessen von dem Lieferanten die Abwehr und Beilegung von in Klausel 15(b) erwähnten Ansprüchen, Klagen oder Verfahren verlangen. Im Falle eines solchen Verlangens des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Verluste, Haftungsansprüche, Schäden, Kosten, Ansprüche sowie

sämtliche Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigenhonorare, in Verbindung mit einer solchen Abwehr zu tragen.

(e) Der Lieferant ist verpflichtet, bei einem zugelassenen Versicherungsunternehmen eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen sämtliche versicherbaren Haftungsrisiken in Verbindung mit den Waren, insbesondere gegen sämtliche Haftungsrisiken aus der Purchase-Order und gegen die Folgen eines Handelns oder Unterlassens von Angestellten des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen und Subunternehmer während deren Aufenthalts auf dem Betriebsgelände des Käufers (oder dessen verbundener Unternehmen) abzuschließen und während der Laufzeit der Purchase-Order aufrecht zu erhalten, und dem Käufer auf Verlangen das Bestehen des entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer oder dessen Versicherer, soweit erforderlich und zumutbar, bei der Abwehr von Klagen, Forderungen oder Angelegenheiten zu unterstützen, die sich aus der pflichtwidrigen Ausführung der Purchase-Order durch den Lieferanten ergeben. Unbeschadet aller anderen Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Klausel 15 ist der Lieferant verpflichtet, bei einem zugelassenen Versicherungsunternehmen im eigenen Namen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens £5.000.000 pro Schadensfall für die aus Klausel 15 folgenden Risiken abzuschließen.

(f) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen soweit zumutbar bei der Abwehr von Klagen oder Forderungen zu unterstützen, die gegen den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen erhoben werden. Eine solche Unterstützung schließt insbesondere die Überlassung von Dokumenten, Zeichnungen, Computerdateien oder anderen vom Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen zumutbarer Weise verlangten Materialien, sowie jede andere Form von Unterstützung ein, die der Käufer, seine verbundenen Unternehmen oder seine anwaltlichen Berater berechtigter Weise verlangen.

(g) Unbeschadet der Bestimmungen in Klausel 15(e) ist der Lieferant verpflichtet, bei einem international anerkannten renommierten Versicherungsunternehmen im eigenen Namen eine geeignete und ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(h) Der Käufer haftet nur, wenn durch Pflichtverletzungen des Käufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist oder dem Käufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Unabhängig von einem Verschulden des Käufers bleibt eine etwaige Haftung des Käufers bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen des Käufers und Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Dies gilt ebenfalls bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) durch den Käufer. Wesentliche Vertragspflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Fahrlässigkeit vor, haftet der Käufer nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Käufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

16. AUFRECHNUNG

Der Käufer ist berechtigt sämtliche Konten des Lieferanten auf Nettobasis abzurechnen und die Soll- und Habensalden von Lieferantenkonten, einschließlich der Anwalts honorare und Vollstreckungskosten des Käufers, ungeachtet der Basis für derartige Soll- und Habensalden und ohne gesonderte Mitteilung miteinander zu verrechnen. In dieser Klausel 16 schließen die Begriffe "Käufer" bzw. "Lieferant" jeweils deren verbundene Unternehmen mit ein.

17. VERZICHT UND RECHTSMITTEL

Üben Käufer oder Lieferant ein ihnen gemäß den Auftragsbedingungen zustehendes Recht nicht oder verspätet aus, gilt dies nicht als ein Verzicht auf das betreffende Recht. Die Duldung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung der Purchase-Order (einschließlich der vorliegenden Geschäftsbedingungen) gilt nicht als Duldung weiterer Verstöße gegen diese oder andere Bestimmungen. Die dem Käufer oder Lieferanten in Verbindung mit der Purchase-Order zustehenden Rechte gelten neben anderen ausdrücklich oder stillschweigend kraft Gesetzes und Gewohnheitsrechts geltenden, oder in den vorliegenden Geschäftsbedingungen geregelten Rechten.

18. GESAMTE VEREINBARUNG

Die Purchase-Order, die vorliegenden Geschäftsbedingungen, etwaige Ergänzende Geschäftsbedingungen, Web-Guides oder Spezifikationen des Käufers, sowie etwaige in der Purchase-Order benannte Dokumente stellen die ausschließliche Vereinbarung und Übereinkunft zwischen dem Käufer und Lieferanten in Bezug auf die in der Purchase-Order beschriebenen Waren dar und ersetzen, außer im Falle von arglistiger Täuschung, sämtliche vor der Annahme der Purchase-Order erfolgten Verhandlungen, Zusagen und Erklärungen.

19. ABTRETUNG

(a) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Rechte und Pflichten aus der Purchase-Order oder die Purchase-Order selbst weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

(b) Der Lieferant ist berechtigt für die Lieferung der Waren Unterlieferanten einzusetzen und wird dem Käufer auf Verlangen eine schriftliche Liste der eingesetzten Unterlieferanten zur Verfügung stellen. Falls der Lieferant für die Lieferung der Waren Unterlieferanten einsetzt, verpflichtet sich der Lieferant, vor der Verpflichtung von Unterlieferanten mit diesen Geheimhaltungsverpflichtungen abzuschließen, die mindestens so streng sind wie die dem Lieferanten gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen auferlegten Verpflichtungen (die der Lieferant auf eigene Kosten auf Verlangen des Käufers in geeigneter Form zu vereinbaren hat). Falls der Lieferant Unterlieferanten beauftragt, haftet er voll umfänglich für die Lieferung der Waren und die Ausführung der Services sowie für die Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer.

20. KEINE PARTNERSCHAFT

Weder die Purchase-Order noch irgendeine auftragsgemäße Handlung des Käufers oder Lieferanten begründen ein Partnerschafts-, Joint-Venture oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem Käufer und Lieferanten. Weder der Käufer noch der Lieferant sind befugt oder dürfen den Eindruck erwecken sie seien befugt, im Namen der jeweils anderen Partei zu handeln oder Verpflichtungen einzugehen.

21. GRUNDLEGENDE ARBEITSBEDINGUNGEN UND BESCHÄFTIGUNGSSTATUS

(a) Bei Lieferung der Waren darf der Lieferant: (i) keine Zwangsarbeiter beschäftigen; (ii) keine Personen unter 15 Jahren beschäftigen, außer die Beschäftigung ist Bestandteil einer staatlich genehmigten Berufsausbildung, Lehre oder eines anderen Programms, das für seine Teilnehmer eindeutig von Vorteil ist; oder (iii) körperlich erniedrigende Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(b) Falls der Lieferant zur Lieferung der Waren oder Teilen davon Subunternehmer einsetzt, darf der Lieferant nur solche Subunternehmer einsetzen, welche die Bestimmungen der Klausel 21(a) einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Subunternehmer zu überwachen.

(c) Der Käufer hat einen *Kodex über grundlegende Arbeitsbedingungen* erlassen, der die in Klausel 21(a) aufgeführten Bestimmungen sowie weitere Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitsplätzen enthält. Der Kodex gilt für das gesamte operative Geschäft des Käufers. Der Kodex kann über den Web-Guide für gesellschaftliche Verantwortung eingesehen oder direkt beim Käufer angefordert werden. Dem Lieferanten wird empfohlen, einen vergleichbaren Verhaltenskodex zu erlassen und dies auch von seinen Subunternehmern zu verlangen.

(d) Der Käufer kann einen unabhängigen Dritten beauftragen oder den Lieferanten auffordern, einen für den Käufer akzeptablen Dritten zu beauftragen, der (i) die Einhaltung der Bestimmungen in Klausel 21 durch den Lieferanten überwacht, und (ii) dem Lieferanten und Käufer eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen durch den Lieferanten und mögliche Verbesserungsvorschläge ausstellt.

(e) Der Lieferant trägt die Kosten einer Prüfung und Bestätigung durch einen Dritten unabhängig davon, welche Partei den Prüfer beauftragt hat. Der Käufer kann nach freiem Ermessen wählen, ob er eine Prüfung oder Bestätigung durch den Lieferanten oder durch einen Dritten zu akzeptiert.

22. EINHALTUNG VON ANTIKORRUPTIONSGESETZEN

(a) Der Lieferant verpflichtet sich: (i) sämtliche einschlägigen Antikorruptionsgesetze und -verordnungen einzuhalten (die **“Einschlägigen Vorschriften”**); (ii) sämtliche wie auch immer gearteten Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu unterlassen, die einen Verstoß gegen die Einschlägigen Vorschriften darstellen; (iii) sich an die Antikorruptionsrichtlinien des Käufers zu halten, die dem Lieferanten auch nach einer vom Käufer jederzeit durchführbaren Aktualisierung mitgeteilt werden (die **“Einschlägigen Richtlinien“**); (iv) für die Laufzeit der Purchase-Order dauerhaft eigene Richtlinien und Verfahren zu implementieren, welche die Einhaltung der Einschlägigen Vorschriften und der Einschlägigen Richtlinien sicherstellen, und diese gegebenenfalls durchzusetzen; und (v) dem Käufer umgehend jedes Verlangen von irgendwelchen unzulässigen finanziellen oder anderen Vorteilen zu berichten, das in Verbindung mit der Durchführung der Purchase-Order an den Lieferanten herangetragen wird.

(b) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jede mit dem Lieferanten verbundene Person (einschließlich Subunternehmer), die in Verbindung mit der Purchase-Order Services erbringt oder Waren, Software, Daten, Informationen oder andere Materialien liefert, dabei die Einschlägigen Vorschriften und Einschlägigen Richtlinien (gemeinsam: die **“Einschlägigen Bedingungen”**) einhält. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der Einschlägigen Bedingungen durch besagte Personen, und ist gegenüber dem Käufer unmittelbar haftbar für jeden Verstoß besagter Personen gegen irgendeine der Einschlägigen Bedingungen.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls ein zuständiges Gericht eine Bestimmung ganz oder teilweise für nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder des Rests der betreffenden Bestimmung nicht berührt. Falls eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung der Purchase-Order dann gültig, durchsetzbar und rechtmäßig wäre, wenn ein Teil der Bestimmung gestrichen würde, gilt die betreffende Bestimmung mit der geringstmöglichen Änderung, die erforderlich ist, um sie rechtmäßig, gültig und durchsetzbar zu machen.

24. WERBUNG

Veröffentlichungen des Lieferanten über die Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Verbindung mit der Lieferung der Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die sich auf Form und Art einer solchen Veröffentlichung erstrecken muss. Der Käufer ist berechtigt, eine solche Zustimmung nach eigenem Ermessen jederzeit zu widerrufen.

25. FORTGELTUNG VON BESTIMMUNGEN

Geschäftsbedingungen in Bezug auf Garantien, Haftungsfreistellung, Gewerbliche Schutzrechte, Schutzrechtsverletzungen, Vertraulichkeit, Abtretung, anwendbares Recht und Streitbeilegung gelten auch nach der Beendigung oder Kündigung der Purchase-Order gleich aus welchem Grund weiterhin fort. Zur Klarstellung: die Klauseln 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 22, 23, 24,25, 26, 27, 28 und 29 gelten auch nach Kündigung oder Beendigung der Purchase-Order weiterhin fort.

26. MITTEILUNGEN

(a) Mitteilungen, Aufforderungen oder Benachrichtigungen in Verbindung mit der Purchase-Order bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung kann persönlich, per Normalpost, Einschreiben, Eilbrief, Luftpost, internationalem Kurierdienst oder per Telefax (aber nicht per Email) erfolgen. Mitteilungen werden, je nachdem, an den Geschäftssitz oder die Adresse oder die Telefaxnummer des Empfängers verschickt. Mitteilungen an den Käufer sind zu Händen des 'Company Secretary' zu senden.

(b) Als Zeitpunkt des Zugangs von Mitteilungen, Aufforderungen oder Benachrichtigungen gelten:

- I. bei persönlicher Zustellung: der Zeitpunkt der Zustellung;
- II. bei Zustellung per Normalpost oder Eilbrief oder internationalem Kurierdienst: 48 Stunden nach Versand (oder Übergabe an den internationalen Kurierdienst) oder bei Luftpost: 10 Arbeitstage nach Versand;
- III. bei Versand per Telefax: der Zeitpunkt der Übertragung, vorausgesetzt es wird binnen 24 Stunden nach der Übertragung eine Bestätigungskopie per Normalpost, Einschreiben, Eilbrief, Luftpost oder internationalem Kurierdienst an die andere Partei verschickt.
- IV. falls die persönliche Zustellung oder der Versand per Telefax entweder nach 16:00 Uhr an einem Arbeitstag oder an einem arbeitsfreien Tag erfolgt, gilt die Mitteilung als um 9:00 Uhr des nächstfolgenden Arbeitstages (jeweils Ortszeit des Empfängers) zugestellt.

27. RECHTE DRITTER

(a) Sofern nicht anders mit dem Käufer vereinbart, dürfen verbundene Unternehmen des Käufers nach seiner/ihrer eigenen Wahl aus den vom Lieferanten gelieferten Waren Nutzen ziehen.

(b) Mit Ausnahme der verbundenen Unternehmen des Käufers ist die Durchsetzbarkeit der Bestimmungen der Purchase-Order ausschließlich auf den Käufer und den Lieferanten beschränkt.

28. ÜBERLASSENES EIGENTUM

Der Lieferant haftet vollumfänglich für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Käufers, das sich zum Zweck der Durchführung einer Purchase-Order im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Dies umfasst die Haftung für Verlust und Beschädigung (gleich aus welchem Grund) trotz zumutbarer Sorgfalt des Lieferanten, ausgenommen normale Abnutzung. Der Lieferant ist verpflichtet: (i) derartiges Eigentum in seinem Betrieb ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten; (ii) es gut sichtbar als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen; (iii) es nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten zu vermischen, sofern dies nicht für die Lieferung der Waren erforderlich ist; (iv) es ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern; und (v) es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an einen anderen Standort des Lieferanten oder eines Dritten zu verbringen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor. Hat der Lieferant wegen eines Notfalls das Eigentum des Käufers an einen anderen Standort verlagert, muss er den Käufer so bald als möglich von der Verlagerung und vom neuen Standort des Eigentums des Käufers informieren. Der Käufer ist berechtigt, das Betriebsgelände des Lieferanten zu während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um sein Eigentum zu inspizieren und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten einzusehen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Lieferant auf sämtliche ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte an dem Eigentum des Käufers, das er aufgrund von ausgeführten Arbeiten oder in sonstiger Weise in Besitz genommen hat. Der Lieferant tritt dem Käufer seine sämtlichen Ansprüche gegenüber Dritten in Bezug auf Eigentum des Käufers ab. Auf entsprechende Aufforderung bereitet der Lieferant Eigentum des Käufers unverzüglich für die Abholung durch den Käufer (oder dessen Vertreter) vor und verlädt es auf Verlangen des Käufers auf die vom Käufer für den Abtransport vorgesehenen Fahrzeuge. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer bei der Abholung seines Eigentums vom Gelände des Lieferanten aktiv zu unterstützen.

29. STREITBEILEGUNG

(a) Käufer und Lieferant werden, vertreten durch ihre jeweils zuständigen Führungskräfte, alle nach Treu und Glauben notwendigen Anstrengungen unternehmen, um zwischen ihnen in Verbindung mit dem Auftrag entstandene Streitigkeiten beizulegen.

(b) Falls es den Vertretern des Käufers und des Lieferanten nicht gelingt, eine Streitigkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ergehen einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an die andere Partei (die "**Streitverkündung**") beizulegen, wird die Angelegenheit innerhalb von weiteren 5 Arbeitstagen an die zuständigen Direktoren des Käufers und des Lieferanten, oder an von diesen direkt mit der Bearbeitung solcher Angelegenheiten beauftragte Personen weitergeleitet.

(c) Falls es nicht gelingt, den Streit in den in Klausel 29(b) geregelten Verhandlungen innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung der Streitverkündung beizulegen, kann entweder der Käufer oder der Lieferant den Rechtsweg vor den nicht ausschließlich zuständigen österreichischen Gerichten beschreiten. Es bleibt dem Käufer und dem Lieferanten durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen unbenommen, jederzeit vor österreichischen oder anderen zuständigen Gerichten vorläufige oder sichernde Anordnungen zu erwirken (einschließlich aber nicht beschränkt auf Unterlassungsansprüche oder Maßnahmen zur Eigentumswahrung).

(d) Sofern zwischen Käufer und Lieferant das Verfahren zur Streitbeilegung anhängig ist, darf aus diesem Grunde die Lieferung der Waren unter keinen Umständen unterbrochen oder verzögert werden, es sei denn, der Käufer und der Lieferant treffen eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

(e) Die Purchase-Order einschließlich dieser Geschäftsbedingungen unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechts.

**** ENDE DES DOKUMENTS ****